

Der Vorstand hat am 16.06.22
die Ordnungsänderung genehmigt.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 27 / 2021-24

Antragsteller: Rechtsorgane

Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung

Datum: 03.06.2022

Antrag: Änderung §§ 11 bis 13

Hinweis: Textpassagen in Rot wurden bereits vom Vorstand am 29.04.22 im Antrag Nr. 19 beschlossen. Grün markierte Texte sind neue Änderungen.

§ 11 Anträge

(1) Die Rechtsorgane des Thüringer Fußball-Verbandes werden nur auf schriftlichen Antrag, oder – aber nur soweit es um Vorfälle gemäß § 45 RuVO geht – von Amts wegen tätig.

(2) Es sind folgende ausschließlich an die Rechtsorgane zu stellende Anträge möglich:

- ~~a.) der Protest~~
- a) der Einspruch
- b) die Beschwerde
- c) der Strafantrag

~~— Eine falsche Bezeichnung des Antrags bedeutet nicht Rechtsverlust.~~

(3) Antragsberechtigt sind, soweit nicht gesondert anderweitig bestimmt, die unter § 5 RuVO benannten möglichen Parteien. Einzelmitglieder sind jedoch nur über ihren Verein antragsberechtigt.

(4) Insoweit Parteien bei Stellung des Antrags vertreten werden bzw. vertreten werden müssen, hat der Vertreter seine Vertretungsberechtigung entsprechend § 5 Abs. ~~atz~~ 3 RuVO nachzuweisen. Eine Übersendung von Kopien geeigneter Unterlagen genügt zunächst im Rahmen der Antragstellung.

(5) Anträge von Vereinen an Rechtsorgane sind entweder über das E-Postfach oder auf unterschriebenem Kopfbogen des Vereins zu stellen.

(6) Anträge sind gebührenpflichtig (§ 34 RuVO), es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist. Die Verfahrensgebühren sind vor Ablauf der jeweils bestehenden Antragsfrist einzuzahlen. Der Nachweis über die Zahlung soll dem Antrag beigelegt werden. Verbandsorgane sind von der Zahlung von Gebühren befreit.

(7) Eine falsche Bezeichnung des Antrages bedeutet nicht Rechtsverlust. Anträge sind zu begründen.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

- (8) Gestellte Anträge können bis zur Verkündung der Entscheidung zurückgenommen werden. Die bis dahin entstandenen Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last.
- (9) ~~Eine Meldung des Schiedsrichters erfolgt durch den Bericht über das Spiel mit Informationen über ausgesprochene disziplinarischen Maßnahmen, über Formen unsportlichen Verhaltens sowie zu allen besonderen Vorkommnissen vor, während oder nach dem Spiel.~~
- (10) ~~Der Präsident des Thüringer Fußball-Verbandes bzw. die Vorsitzenden der Kreisfußballausschüsse können den zuständigen Spielausschuss bzw. Staffelleiter mit Vorermittlungen beauftragen, wenn der Verdacht besteht, dass eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, jedoch ein hinreichender Tatverdacht gegen eine konkret zu beschuldigende Person noch nicht besteht.~~
- (9) Soweit die Rechtsorgane von Amts wegen tätig werden, haben sie einen für den Strafantrag Zuständigen von der Verfahrenseinleitung zu informieren. Dieser hat dann wie bei einem eigenen Strafantrag zu verfahren und ist automatisch Partei des Verfahrens als Strafantragsteller.
- (10) ~~Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.~~

§ 12 **Protest Vorermittlungen**

- (1) ~~Ein Protest kann gegen den Ausgang eines Spiels eingelegt werden. Er kann sich nur auf einen spielentscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar. Wird im Verfahren ein spielentscheidender Regelverstoß des Schiedsrichters festgestellt, ist das Spiel neu auszutragen.~~
- (2) ~~Der Protest ist innerhalb von 15 Minuten nach Spielende gegenüber dem Schiedsrichter vom Spielführer bzw. dem Mannschaftenverantwortlichen des Vereins einzulegen und vom Schiedsrichter im Spielbericht zu vermerken.~~
- (3) ~~Die Frist für die Begründung des Protestes und für die Einzahlung der Antragsgebühr (§ 34 RuVO) beträgt sieben Tage.~~
- (4) Der Präsident des Thüringer Fußball-Verbandes bzw. die Vorsitzenden der Kreisfußballausschüsse können den zuständigen Spielausschuss bzw. Staffelleiter mit Vorermittlungen beauftragen, wenn der Verdacht besteht, dass eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, jedoch ein hinreichender Tatverdacht gegen eine konkret zu beschuldigende Person noch nicht besteht.

§ 13 **Einspruch**

- (1) Ein Einspruch kann bezüglich der Wertung von Spielen und unter anderem mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:
- a) Regelverstoß des Schiedsrichters, wenn der Regelverstoß die Spielwertung als „verloren“ oder „unentschieden“ mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat, ~~und der Einspruch unmittelbar nach dem Spiel bis zum Abschluss des Spielberichtes vom Schiedsrichter im~~



Thüringer Fußball-Verband e. V.

~~Spielbericht auf Antrag des Spielführers oder des Mannschaftsverantwortlichen eines der am Spiel beteiligten Vereine vermerkt wird. Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters sind unanfechtbar.~~

b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spiels eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung im Zusammenhang steht,

c) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft,

d) Mitwirkung eines gedopten Spielers,

e) Spielmanipulation.

(2) Wird einem Einspruch stattgegeben, ist das Spiel grundsätzlich

- in Fällen des Absatzes 1 a) und 1 b) neu anzusetzen,
- in Fällen der Absätze 1 c) und 1 d) für den Einspruchsführer mit 2:0 Toren als gewonnen und für den Einspruchsgegner mit 0:2 Toren als verloren zu werten und
- in Fällen des Absatzes 1 e) für den Fall, dass ein Spieler, Trainer oder sonstiger Verantwortlicher des Spielgegners für die Spielmanipulation verantwortlich oder mitverantwortlich war, für den Einspruchsführer mit 2:0 Toren als gewonnen und für den Einspruchsgegner mit 0:2 Toren als verloren zu werten und ansonsten neu anzusetzen, wobei eine Wertung oder Neuansetzung in der Regel nicht erfolgen soll, wenn ausschließlich ein Einfluss auf die Höhe des Spielergebnisses vorliegt, nicht jedoch auf den Ausgang des Spiels.

(3) Die Frist für die Einlegung ~~und ausführliche Begründung~~ des Einspruchs und die Einzahlung der Antragsgebühr (§ 34 RuVO) beträgt sieben Tage. Stehen die letzten drei Spieltage oder weniger bevor, beträgt die Frist für den Einspruch und die Einzahlung der Antragsgebühr zwei Tage.

Begründung:

1. Allgemeine Regelungen zu Anträgen sollen zusammengefasst werden in einen Absatz (§ 11 Abs. 7).
2. § 11 Abs. 10 neu war bislang in § 12 enthalten, sollte aber als Regel „über“ allen Regelungen zu einzelnen Anträgen stehen.
3. § 11 Abs. 9 ist inzwischen unnötig, weil die Meldung eines Schiedsrichters ein Verfahren beim Sportgericht nicht mehr automatisch in Gang setzt. Notwendig ist ein entsprechender Antrag in der Regel des Straffelleiters. Dieser wiederum kann aber u.U. auch mit einer Strafanordnung agieren. Sollte dieser nicht widersprochen werden, wird das Sportgericht gar nicht tätig.
4. Streichung in § 13 Abs. 1 a – ist nicht mehr nötig, Einspruchsfrist grundsätzlich 7 Tage, muss nicht zwingend im ESB angezeigt werden.

Inkrafttreten:

01.07.2022